

UNSER ANGEBOT AN SIE

Das Büro ISU arbeitet seit vielen Jahren im Überschneidungsbereich zwischen städtebaulicher Planung, technischem Immissionsschutz und der Umweltplanung. Wir haben unser interdisziplinäres Team dabei stetig ausgeweitet und an die immer komplexeren Aufgabenstellungen aus der planerischen Praxis angepasst.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Natur- und Artenschutzes haben wir auch in diesem Bereich mehrere neue Mitarbeiter eingestellt und können Ihnen daher heute neben den bereits immer zu unseren Kernkompetenzen gehörenden Planungen aus dem Bereich der Landespflege, wie etwa Grünordnungsplänen, naturschutzrechtlichen Fachbeiträgen u.Ä. nun auch weitere, speziell auf den Artenschutz bezogene Leistungen anbieten.

Hierzu gehören unter anderem:

- Scoping zur Eingrenzung des Artenspektrums
- Erstellung faunistischer Fachgutachten, ggf. Freistellung von artenschutzrechtlichen Verboten
- Sorgfältige Konfliktschätzung zu allen Umweltbelangen
- Frühzeitiges Erkennen artenschutzrechtlicher Konflikte
- Prüfung von Planungsalternativen (ggf. Aufzeigen und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen)
- Befreiungen nach § 67 BNatSchG
- Ökologische Baubegleitung (inkl. Vermeidungs-, Minimierungs- und „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“)
- Erfolgskontrolle von Maßnahmen (Monitoring)

Unser Ziel ist es, ein Vorhaben unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und ohne Verbotstatbestände zur Planfeststellung oder Genehmigung zu bringen!

Wenn Sie Fragen aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes haben, rufen Sie uns an unter 0 65 61 94 49 01 oder schreiben Sie uns per E-Mail an:

artenschutz@i-s-u.de



IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG

IMPRESSUM

Herausgeber:

isu – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14 · 54634 Bitburg / Flugplatz
Telefon (0 65 61) 94 49 01 · Telefax (0 65 61) 94 49 02
E-Mail: info-bit@i-s-u.de · Internet: www.i-s-u.de

Redaktion:

Dr. Ulrich Schulte (Diplom-Biologe)
Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann (Stadtplaner)

Gestaltung:

BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

Copyright:

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.

Artenschutz in der städtebaulichen Planung



IMMISSIONSSCHUTZ
STÄDTEBAU
UMWELTPLANUNG



aktuell,
gewichtig,
komplex

ARTENSCHUTZ HAT GEWICHT

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im März 2010 und der damit einhergehenden Umsetzung europarechtlicher Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, hat der Artenschutz bundesweit immer stärker an Bedeutung gewonnen. Waren es in der Vergangenheit oftmals nur wenige besonders seltene Arten, die in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, so ist der strenge Artenschutz heutzutage ein hoch aktuelles, sehr komplexes Thema und erweist sich oftmals als nicht zu unterschätzende Hürde, insbesondere in vielen Bebauungsplanverfahren.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand, der erforderlich ist, artenschutzrechtliche Anforderungen sachgerecht zu bewältigen, bestimmt mittlerweile fast jede Planung im Außenbereich, aber auch viele Bauvorhaben in Innenbereichslagen. So kommt kaum noch ein größeres Projekt ohne die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff BNatSchG aus und Titel aus der Presse wie: „Feldhamster, Juchtenkäfer, Kammmolch oder Mauereidechse stoppt Bauvorhaben XY“ sind längst im öffentlichen Bewusstsein.

Dies verdeutlicht einerseits, welchen Einfluss artenschutzrechtliche Konfliktschätzungen zum Vorkommen nach EU-Recht besonders streng geschützter Arten auf die Ausweisung von Baugebieten haben können, andererseits und gerade deshalb aber auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Planung und einer möglichst frühzeitigen Erkennung artenschutzrechtlicher Konflikte im Vorfeld der Projektierung.





PLANUNGSRELEVANTE ARTEN UND IHRE LEBENSÄUME

Die Liste der planungsrelevanten und europarechtlich besonders geschützten Arten ist lang und umfasst alle europäischen Vogelarten gemäß Art. I der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sowie alle streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Zwei Beispiele für streng geschützte Vogelarten, die im Anhang I der VS-RL auftauchen, sind der in Rheinland-Pfalz weit verbreitete Rotmilan und der Neuntöter. In der Praxis kommt es z.B. bei der Planung von Windenergieanlagen häufig zu Konfliktsituationen mit dem Rotmilan. Bedingt durch seine Ökologie verunglückt der Greifvogel besonders häufig an den Rotoren der Anlagen. Aus diesem Grund sind Mindestabstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen der Art bei der Planung vorgeschrieben.



Die im Südwesten Deutschlands verbreitet vorzufindenden Weinbergslagen sind ideale Lebensräume für bestimmte Reptilien, wie etwa die Mauereidechse oder die Schlingnatter. Aber auch Gewerbe- oder Industriebrachen, aufgelassene Bahnflächen usw. werden oft von den planungsrelevanten Arten besiedelt.

Als weitere Beispiele für streng geschützte Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die bei der Aufstellung eines Bauungsplans vor allem in Südwest-Deutschland (RP, SL, BW) Konflikte verursachen können, sind die Mauereidechse, die Zauneidechse sowie alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten zu nennen.

Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche entstehen Konflikte bei diesen, aber auch weiteren Arten in erster Linie wenn Industriebrachen wieder genutzt, Gleisbereiche erneuert, Rebgebiete flurbereinigt oder aber Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Als streng geschützte Art geht die Schlingnatter in Deutschland seit Jahren in ihrem Bestand zurück. Dennoch gibt es entsprechende Funde, wie hier in der Nähe von Trier, die zu erheblichen Konflikten führen können, wenn in die betroffenen Habitate eingegriffen werden soll.



ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

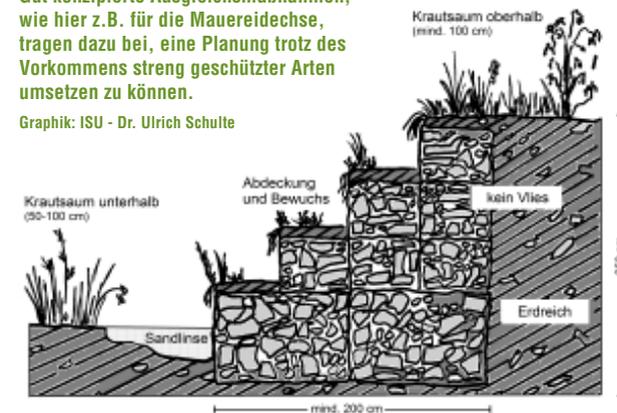
Das Konfliktpotential eines Projektes bemisst sich in erster Linie anhand möglicher Schädigungen und Störungen von Individuen, bzw. der Lokalpopulation in geschützten Zeiträumen sowie der Betroffenheit von funktional bedeutsamen Lebensräumen (artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG). So ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG das Töten oder Verletzen von Individuen nur dann zulässig, wenn

- 1) alle vermeidbaren Beeinträchtigungen beseitigt sind und
- 2) die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die jeweilige Art im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet ist.

Um Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Vorhabenträger über aktuelle Kartierungen belastbare Zahlen zur Beurteilung der Verbotstatbestände durch die Behörde vorlegen. Ferner muss eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden, die die Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten ermittelt, bewertet und ggf. Ausgleichsmaßnahmen festlegt. Nur wenn sich der Erhaltungszustand einer streng geschützten Art nicht verschlechtert, können die notwendigen Voraussetzungen zur Zulassung eines Bauvorhabens erfüllt werden.

Gut konzipierte Ausgleichsmaßnahmen, wie hier z.B. für die Mauereidechse, tragen dazu bei, eine Planung trotz des Vorkommens streng geschützter Arten umsetzen zu können.

Graphik: ISU - Dr. Ulrich Schulte



ARTENSCHUTZ BEI DER ISU BITBURG

Unser Büro hat angesichts der zuvor geschilderten Anforderungen sein Team kürzlich um zwei weitere Mitarbeiter im Bereich der Umweltplanung und des Artenschutzes verstärkt. So können wir noch besser als bislang auf die immer häufiger an uns herangetragenen Anfragen von Kommunen sowie privaten Vorhabenträgern reagieren und auch komplexe Aufgabenstellungen problemlos bewältigen.

Anfangen bei der Beschaffung von Grundlagendaten durch faunistische Erfassungen reicht das Spektrum unserer Tätigkeit – abgesehen von unseren klassischen Tätigkeits-schwerpunkten im Bereich des Städtebaus und des Immissions-schutzes – nunmehr von der Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, über spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) für einzelne Arten und die Erwirkung von Befreiungen bis hin zur ökologischen Baubegleitung. Auch die Planung und Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und deren Erfolgskontrolle gehört jetzt zu unserem Aufgabenfeld, das wir mit kompetenten Fachleuten bearbeiten.

Eine besondere Expertise besitzt das Team bei den planungsrelevanten Artengruppen der Amphibien und Reptilien sowie in artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen bei der Planung von Windenergieanlagen.

Ihre Ansprechpartner für diesen Bereich sind: Oliver Gaab (Diplom-Geograf), Matthias Kleppa (M. Sc. Geographie) und Dr. Ulrich Schulte (Diplom-Biologe).

Als Experten für artenschutzrechtliche Fragestellungen in der Bauleitplanung und verwandte Themen können sie Ihnen ein breites Leistungsspektrum mit praxisnahen Lösungsvorschlägen anbieten.

Die Kreuzkröte benötigt Kleinstgewässer zum Laichen. Auch bestimmte Fledermausarten sind am Wasser zu finden, andere hingegen leben in Wäldern oder im Offenland.

